

§ 17 Sek I-V (Brandenburg) — Begriffsbestimmung, Geltungsbereich

Sekundarstufe I-Verordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 21.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Beruflich Reisende sind Personen, die grundsätzlich ein Reisegewerbe im Sinne des § 55 der Gewerbeordnung ausüben oder als Personal eines solchen Gewerbes mitreisen. Wesensmerkmal für die berufliche Tätigkeit beruflich Reisender ist, dass diese an wechselnden Orten stattfindet und zwingend mit wechselnden Aufenthaltsorten verbunden ist, was sie von Reisen aus beruflichem Anlass (Geschäftsreisende) unterscheidet.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für alle vollzeitschulpflichtigen Kinder von beruflich Reisenden. Das für Schule zuständige Ministerium kann festlegen, dass die nachfolgenden Bestimmungen auch für andere Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres mehrfach die Schule wechseln, anzuwenden sind, um das schulische Angebot für diese Schülerinnen und Schüler zu verbessern.

Zitiervorschlag: § 17 Sek I-V (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 21.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/Sek%20I-V/17>